



Mittwoch, 18. September 2019

Neuerungen in der Vorschrift „Urlaub, Dienstfreistellung“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Vorschrift „Urlaub, Dienstfreistellung“ beinhaltet unter anderem Regelungen betreffend Erholungsurlaub sowie spezieller Urlaubsansprüche und Dienstfreistellungen. Folgende Ergänzungen wurden nun aufgrund eines EuGH-Urteil vorgenommen:

Unter Punkt 2.1.2 – Festsetzung der Urlaubszeit

Zur Sicherstellung des Erholungszweckes haben die Bediensteten die Festlegung des Erholungsurlaubes so rechtzeitig anzuregen, dass er nicht verfällt (siehe 2.1.6.). Die Dienststellenleitungen haben – unabhängig von einer allfällig bestehenden technischen Unterstützung (z.B. Info-Mail PA.Net) – im September jeden Jahres zu prüfen, bei welchen Bediensteten ihrer Dienststelle Urlaubsansprüche mit Ende des Kalenderjahres zu verfallen drohen.

Die betroffenen Bediensteten sind von der Dienststellenleitung nachweislich

- aufzufordern, diesen Erholungsurlaub in Abstimmung mit der Dienststellenleitung zu konsumieren und
- in Kenntnis zu setzen, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub sonst mit 31. Dezember des laufenden Jahres verfällt.

Unter Punkt 2.1.6 – Verfall des Anspruches auf Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, soweit er nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde **und die Bediensteten unter Mitteilung eines drohenden Urlaubsverfalls aufgefordert wurden, die Festlegung des Erholungsurlaubes rechtzeitig anzuregen.**

Mit den besten Grüßen